



TURNVETERANINNEN DES KANTONS SCHWYZ

Reglement

1. Name und Sitz

Artikel 1

Unter "TurnVeteraninnen Kanton Schwyz" TVKS besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Vorsitzenden.

2. Zweck und Ziel

Artikel 2

Das Ziel der Vereinigung TVKS ist, ehemalige und noch aktive Turnerinnen ab dem 40. Altersjahr einmal jährlich zu einer kameradschaftlichen Zusammenkunft einzuladen.

3. Mitgliedschaft

Artikel 3.1

Turnerinnen, die vom Kantonal Schwyzer Turnverband KSTV zu Veteraninnen ernannt wurden, können der Vereinigung beitreten. Mit der Zahlung des festgelegten Beitrages sind sie Aktiv-Mitglieder.

Artikel 3.2

Der Austritt muss schriftlich an das Führungsteam erfolgen.

Artikel 3.3

Bei Nichtbezahlung des Beitrages über 3 Jahre erhält die Veteranin den Status „inaktiv“. Sie erhält keine Einladung zur Tagung. Auf Wunsch kann sie wieder Aktiv-Mitglied werden, durch Meldung ans Führungsteam und Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Artikel 3.4

Eine Aufnahme zur Schweizerischen TurnVeteraninnen-Vereinigung (STVV) kann gemäss Artikel 3 der Statuten STVV erfolgen.

4. Wahlen

Das Führungsteam wird auf 2 Jahre gewählt, es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Im Wahljahr dürfen maximal 3 Mitglieder des Teams gleichzeitig zurücktreten.

5. Organisation

Artikel 5.1

Die TVKS ist eine lose Organisation von Gleichgesinnten, ohne Vereinscharakter.

Artikel 5.2

Das Führungsteam organisiert die jährliche Tagung, vorzugsweise eine Woche nach Ostern, falls das nicht mit einem andern wichtigen Anlass des KSTV kollidiert. Die Durchführung wird Mitgliedern bzw. Vereinen im Kanton übertragen, möglichst alternierend im inneren, äusseren oder mittleren Kantonsteil.

6. Finanzen

Die Rechnung schliesst mit dem Kalenderjahr ab.

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge & Tagungskosten erfolgt jährlich mittels Banküberweisung oder Barzahlung anlässlich der Tagung.

7. Haftung

Artikel 7.1

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für allfällige Verpflichtungen haftet nur das Vermögen des TVKS.

Artikel 7.2

Im Falle einer Auflösung der Vereinigung TVKS wird das Vermögen bis zur Gründung einer neuen Organisation mit ähnlichen Charakter und gleichen Zielen dem Kantonal Schwyzer Turnverband KSTV übergeben.

Im November 2018

Das Führungsteam